

INFORMATION

über die Verkehrsregelung Winter 2023/2024

AB DEM 23. NOVEMBER 2023 BIS 01. MAI 2024

GILT NACHSTEHENDE ZUSTELLREGELUNG ALS VEREINBART

Zustellung von Frischwaren:

LKW <u>unter</u> 5,5 to:	Montag bis Samstag:	06:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (innerhalb Fußgängerzone)
	Montag bis Samstag:	06:00 – 14:30 Uhr (außerhalb Fußgängerzone)
	Montag bis Samstag:	06:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr (Silvrettplatz, Fimbabahnweg)
	Montag bis Samstag:	06:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (Florianplatz, Galfeisweg) <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i>
LKW <u>über</u> 5,5 to:	Montag bis Freitag:	07:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (innerhalb Fußgängerzone)
	Montag bis Freitag:	07:00 – 14:30 Uhr (außerhalb Fußgängerzone)
	Montag bis Freitag:	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr (Silvrettplatz, Fimbabahnweg)
	Montag bis Freitag:	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (Florianplatz, Galfeisweg)
	Montag bis Samstag:	06:00 – 08:30 Uhr (Frischwaren Billa - Florianplatz) <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i>

Allgemeine, sonstige Zustellung

(keine Frischwaren):

Montag, Mittwoch und Freitag

Zustellzeiten:

Fußgängerzone:	07:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr
Silvrettplatz, Fimbabahnweg:	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr
Florianplatz, Galfeisweg:	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i>
Stöckwaldweg:	09:00 – 14:30 Uhr
Alle übrigen Bereiche:	07:00 – 14:30 Uhr durchgehend

FUSSGÄNGERZONE

Die Fußgängerzone gilt von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ab Dorfstraße Höhe Haus Nr. 49 bis zu Höhe Haus Nr. 98, der Kirchenweg ab der Kreuzung Kirchenweg/Oberer Kirchenweg, der Bachweg, der Persuttweg, die Zufahrt zum Persuttweg ab Höhe Haus Nr. 10 (nach dem Parkplatz Oberer Moosboden), der Silvrettaplatz ab Höhe Haus Nr. 3, der Bodenweg ab Haus Nr. 3, jeweils bis zur Einmündung in die Dorfstraße und die Zufahrt von der Bundesstraße B188 zur Dorfstraße ab Hotel „Ischglhof“ (Dorfstraße Nr. 92), sowie der Fimbabahnweg.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden, wird ersucht, die **Durchfahrtsgenehmigungen** rechtzeitig am Gemeindeamt abzuholen – die gelben Aufkleber vom Vorjahr gelten weiterhin und müssen nicht ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Halten- und Parken in der Fußgängerzone nach der StVO grundsätzlich verboten ist. **Das bedeutet, dass auch an Straßenstellen, wo kein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ angebracht ist, nicht gehalten oder geparkt werden darf.**

Ausgenommen davon ist das Halten für die Dauer von Ladetätigkeiten, zum Zwecke des Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen (Taxi/Kutschen) oder auf gekennzeichneten Privatparkplätzen, **jedoch ausschließlich für Fahrzeuge, welche die Fußgängerzone befahren dürfen.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in Fußgängerzonen eine **Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit)** gilt.

TAXIVERKEHR

Für die Ischgl Taxiunternehmen wurden an insgesamt fünf Standorten insgesamt 21 Taxistandplätze verordnet.

Diese sind:

1. Florianplatz, vor BILLA, vier Taxistandplätze, ganztägig
2. Dorfstraße, vor Gemeindeamt, sechs Taxistandplätze, 19:00 bis 06:00 Uhr
3. Dorfstraße, vor Mehrzweckgebäude (TVB), fünf Taxistandplätze, 19:00 bis 06:00 Uhr
4. Silvrettaparkplatz Ost, vier Taxistandplätze, ganztägig
5. Kreuzung Dorfstraße/B188, gegenüber Hotel Salnerhof, zwei Taxistandplätze, ganztägig

In die Fußgängerzone dürfen nur Taxis, auf dem jeweils kürzesten Weg zum Ziel der Fahrt, mit entsprechender Ausnahmegenehmigung unter Einhaltung folgender Auflagen einfahren:

- zuvor erfolgte eine Buchung der Taxifahrt über die mobile App der Gemeinde Ischgl „*ischgl-drive-in*“ oder
- Urlaubsgäste werden im Rahmen der Anreise (am Beginn des Urlaubsaufenthaltes) oder Abreise (am Ende des Urlaubsaufenthaltes) zur oder von der Unterkunft verbracht.

Diese Regelung soll zu einer Verbesserung der Sicherheit der großen Anzahl an Fußgängern, die in diesem Bereich unterwegs sind, führen.

REGELUNG FÜR HOTEL-SHUTTLES UND ANDERE

Für das kurze Halten zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen wurde der Bereich zwischen der B188 und dem Sportplatz ausgewiesen. Am dortigen Platz wurde ostseitig ein Parkverbot verordnet, was bedeutet, dass ALLE für eine Dauer von max. 10 Minuten halten und Personen ein- und aussteigen lassen dürfen. Zudem wurde in diesem Bereich eine neue Kurzparkzone verordnet (Details siehe Kurzparkzonen).

KURZPARKZONEN

Mit dem letzten Gemeinderatsbeschluss wurden in Ischgl die bereits bestehenden Kurzparkzonen erweitert und neu verordnet. Diese sind, wie auch schon vergangenes Jahr, entsprechend gekennzeichnet (blaue Striche am Boden) und beschildert. Die Kurzparkzonen gelten **ganzjährig**, in der Zeit von 06:00 – 23:00 Uhr (Ausnahmen: vor Gemeindeamt und TVB, dort von 06:00 – 19:00 Uhr), für eine maximale Parkdauer von 90 Minuten. Im Bereich Brandweg/Sauna, dort von 07:00 – 23:00 Uhr, für eine maximale Parkdauer von 180 Minuten. **NEU ab 2023:** Im Bereich **Sportplatz**, dort von 07:00 – 23:00 Uhr, für eine maximale Parkdauer von 90 Minuten (**mit Parkuhr zu kennzeichnen!**).

In der Wintersaison (20.11. bis 05.05. jeden Jahres) gilt in den Nachtstunden (23:00 – 06:00 Uhr) ein Parkverbot auf den Kurzparkzonen. Die Kurzparkzonen vor dem Gemeindeamt und dem TVB sind von 19:00 – 06:00 Uhr Taxistandplätze.

GALFEISWEG

Die Parkplätze entlang des Galfeisweges wurden nun auch entsprechend neu verordnet, gekennzeichnet und beschildert. Dort gilt entlang der ersten 16 Meter ab der Kreuzung mit der Dorfstraße bachseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot.

Daran folgt eine Ladezone für zwei LKW (21,5 Meter), auf welcher **ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer von Ladetätigkeiten** gehalten werden darf. Es ist erlaubt, dass private Hotel-Shuttles, aber auch alle anderen Personen, welche Fahrgäste, Angehörige, etc. nach Ischgl chauffieren, Personen dort aus dem KFZ ein- und aussteigen lassen können.

Weitere sechs Stellplätze für PKW wurden als Privatparkplätze gekennzeichnet und werden von der Gemeinde Ischgl verpachtet.

KREUZUNG SILVRETTAPLATZ / BODENWEG, LADEZONE SSAG

Im Kreuzungsbereich Silvrettaplatz / Bodenweg, vor den Garagen der SSAG wurde nun eine Ladezone ausgewiesen und verordnet. Dort dürfen nur Fahrzeuge zum Zwecke und für die Dauer der Ladetätigkeit mit Berechtigungskarte halten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Abganges der SSAG bis zum Kassenterminal am Silvrettaplatz bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite, von der Fußgängerunterführung bis zur Einfahrt Dr. WALSER, durchgehende Bodenmarkierungen angebracht wurden und diese Bereiche somit nun als Gehsteig abgegrenzt wurden. Das bedeutet, dass auch in diesen Bereichen nun generell nach der StVO ein grundsätzliches Halte- und Parkverbot gilt, auch wenn diese Bereiche nicht mehr beschildert sind.

Unser Ziel ist, den stark frequentierten Bereich vor der SSAG bzw. im Kreuzungsbereich des Kreisverkehrs FREI zu halten. Die Fa. G4S wird dies im Auftrag der Gemeinde Ischgl verstärkt kontrollieren und auch entsprechend sanktionieren.

PARKVERBOT IM ORTSGEBIET

Das Parkverbot im gesamten Ortsgebiet wurde mit dem neuen Parkraumkonzept aufgehoben. Hintergrund war, dass aufgrund der Gegebenheiten in Ischgl das Parken ohnehin an den meisten Orten grundsätzlich nach der StVO verboten ist.

Beispielsweise:

- im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einer Kreuzung
- auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen (5,2 m) für den fließenden Verkehr freibleiben
- in Fußgängerzonen
- auf Gehsteigen
- im Bereich von Ladezonen oder Taxistandplätzen

- vor Haus- und Grundstückseinfahrten
- etc.

Diese grundsätzlichen Parkverbote gelten für ALLE, auch für die Einheimischen, und werden auch im dementsprechend überwacht und geahndet.

PARKABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE ISCHGL

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2022 wurde in Ischgl eine Parkabgabenverordnung beschlossen. Das bedeutet, dass auf den Tagesparkplätzen der Silvrettaseilbahn AG eine Parkraumbewirtschaftung gibt. Gebührenpflichtig sind der Silvrettaparkplatz West und der Florianparkplatz, und zwar von 07:00 bis 20:00 Uhr, sowie der Silvrettaparkplatz Ost von 07:00 bis 24:00 Uhr, wobei für das Abstellen eines PKW künftig jeweils eine Tagespauschale in Höhe von € 5,00 zu entrichten ist. Der Parktarif für Busse auf vorgenannten Parkflächen, beträgt € 50,00 Tagespauschale in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten gilt weiterhin ein generelles Halte- und Parkverbot. Die Bezahlung des Parktarifs ist bei den Parkautomaten vorzunehmen (auch bargeldlos möglich).

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNGEN

Die bereits bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen („Skischuhverordnung“, „Durchführungsverordnung zum Tiroler Landes-Polizeigesetz“ und das Verbot der Konsumation von alkoholhaltigen Getränken und ein Ausschank- und Verabreichungsverbot auf den wesentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen) bleiben nach wie vor bestehen.

TIROLER CAMPINGGESETZ

Gemäß § 3 Tiroler Campinggesetz 2001, i.d.g.F. 48/2001 Landesgesetzblatt ist das Wildcampen strengstens verboten. Somit gilt: „Das Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften ist nur auf genehmigten Grundstücken, die zum Campieren bereitgestellt werden, erlaubt.“

Abschließend bitten wir Sie um Beachtung der Beilagen:

- Ortsplan Ischgl Fußgängerzone vom 20.11. – 05.05. jeden Jahres
- Tagesparkplätze der Silvrettaseilbahn AG – Parkraumbewirtschaftung Winter 2023/24
- Infoblatt Winter-Regeln der Gemeinde
- Ischgl Drive-In App - über den Feratel Webclient - „die Taxi App“

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister


Werner Kurz

Ischgl, am 20. November 2023